

Vertrag Nr. [...]



Trading BOB

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING BOB“	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
§ 2a Mindestarbeitsgaskontostand	4
§ 3 Speicherentgelt.....	5
§ 4 Leistungsentgelt	5
§ 5 Variables Entgelt	5
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	5
§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	6
§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	7
§ 9 Rechnungsstellung	7
STANDORTBEDINGUNGEN	8
§ 10 Gasübergabepunkt	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 11 Salvatorische Klausel	8
§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages.....	8

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Auf Basis des vom *Kunden* im Rahmen eines von VGS durchgeführten Tenderverfahrens abgegebenen verbindlichen Angebots vom [...] stellt VGS dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen.

Die physische Speicherung der am Gasübergabepunkt gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen Gasmengen erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „Speicher“ bzw. „Speicher VGS Storage Hub“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“
- Zusatzvereinbarung „Füllstandsvorgaben“¹

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2025 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2025.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de.

Ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die als pdf-Dokument im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ im Online-Produktkonfigurator easystore für das von VGS durchgeführte Tenderverfahren hinterlegte

- Verfahrensbeschreibung – Vermarktung „Trading BOB“, Stand 14.07.2026.

Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS die vorgenannten, jeweils unter www.vng-gasspeicher.de oder im Rahmen des Tenderverfahrens im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“

¹ Die Zusatzvereinbarung „Füllstandsvorgaben“ findet nur Anwendung, sofern und soweit die gesetzlichen Regelungen zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen über den 01.04.2027 hinaus aufrechterhalten bleiben.

unter www.vng-gasspeicher.de/easystore veröffentlichten Dokumente an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING BOB“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom 01.04.2028, 06:00 Uhr bis 01.04.2029, 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Kapazitäten hat der Kunde die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten Kennlinien, nämlich die Einspeicherkennlinien bei der Nutzung der Einspeicherleistung und die Ausspeicherkennlinien bei der Nutzung der Ausspeicherleistung, zu beachten.

§ 2a Mindestarbeitsgaskontostand

- (1) Der *Kunde* verpflichtet sich, in jedem *Speicherjahr* innerhalb des *Leistungszeitraums* in den in Nummer 3 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ festgelegten Zeiträumen die dort aufgeführten Mindestarbeitsgaskontostände einzuhalten.
- (2) Hält der *Kunde* den jeweiligen Mindestarbeitsgaskontostand gemäß vorstehendem Abs. 1 nicht ein, ist VGS – neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen, insbesondere nach § 18 Speicher-AGB – berechtigt, die fehlenden *Gasmengen* am Markt zu beschaffen. Die *Gasmengen* werden dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* gutgeschrieben. Der *Kunde* ist in diesem Fall verpflichtet, die von VGS beschafften *Gasmengen* zu einem Preis zu erwerben, welcher sich zusammensetzt aus
 - dem von VGS für den Erwerb der Gasmengen zu zahlenden Kaufpreis,
 - gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie

- den gegebenenfalls anfallenden variablen Kosten für die Einspeicherung („variables Entgelt“)

multipliziert mit dem Faktor 1,1.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt* in Euro.

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading BOB“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *teilweise* oder vollständige *Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (1) und (2),
- *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (1).

- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer

- *teilweisen* oder vollständigen *Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (3),
- *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2).

§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.

Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität* *Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der Gasmengen“)

- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.
- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) sowie bei einer Kapazitätsübertragung hat der Kunde für die Aufteilung bzw. Übertragung der *Kapazitäten* und *Gasmengen* jeweils ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen; sofern die Kapazitätsaufteilung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Kapazitätsübertragung steht, wird für diesen Vorgang das Übertragungsentgelt nur einmal für die Kapazitätsübertragung erhoben.

Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 8) finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

§ 9 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für die *teilweise* oder vollständige *Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (3) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen* bzw. vollständigen *Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 10 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzpunkt (Entry/Exit))
VGS Storage Hub	THE	GASCADE Gastransport GmbH	Bobbau

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Annahme des Angebotes durch VGS in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.

Leipzig,

Unterschrift VNG Gasspeicher GmbH

[Ort],

Unterschrift Kunde

Anlage

„Kapazitäten und Speicherentgelt“

zum Vertrag Nr. [...]



Trading BOB

1 Kapazitäten

1.1 Kapazitäten

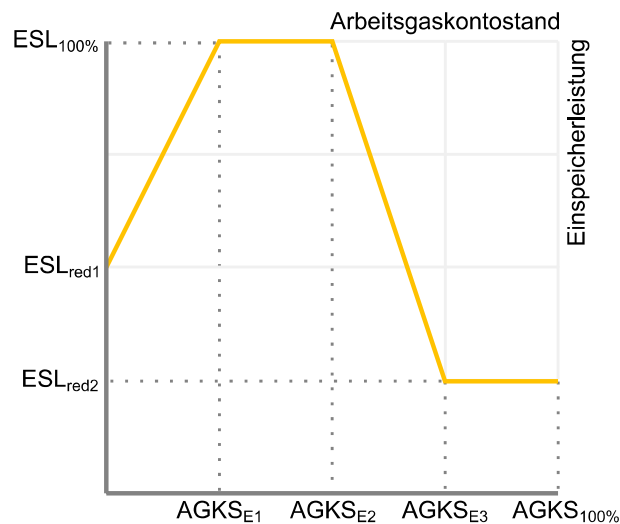
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*.

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
01.04.2028 – 01.04.2029	[...]	[...]	[...]	fest

1.2 Kennlinien

Der unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinie ist die maximal nutzbare *Ein- und Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.2.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Beginnend von einem leeren Speichervertrag (*Arbeitsgaskontostand* 0) bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ erhöht sich die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* linear von ESL_{red1} auf die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* $ESL_{100\%}$.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von

AGKS_{E2} ist der *Kunde* berechtigt die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* **ESL_{100 %}** bis zu 100 % zu nutzen.

- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E3}** reduziert sich die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Einspeicherleistung* von **ESL_{red2}** nicht unterschritten wird.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E3}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100 %}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red2}** zu nutzen.

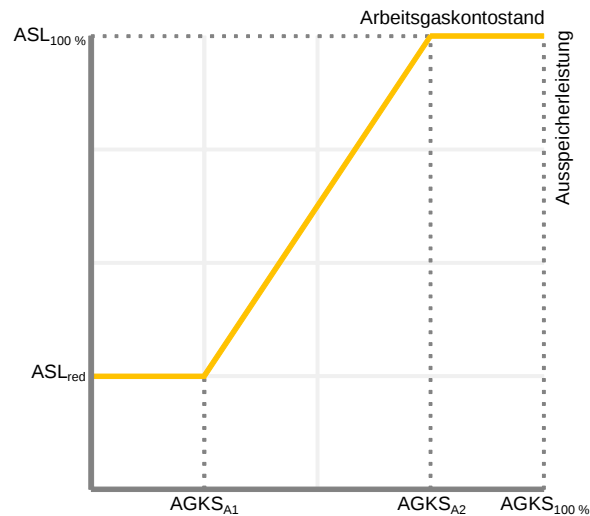
Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100%} MWh/h	ESL _{red1} MWh/h	ESL _{red2} MWh/h
01.04.2028 – 01.04.2029	[...]	[...]	[...]

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGKS _{E1} GWh	AGKS _{E2} GWh	AGKS _{E3} GWh	AGKS _{100%} GWh
01.04.2028 – 01.04.2029	[...]	[...]	[...]	[...]

1.2.1 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ASL _{100%} MWh/h	ASL _{red} MWh/h	AGKS _{A1} GWh	AGKS _{A2} GWh	AGKS _{100%} GWh
01.04.2028 – 01.04.2029	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom Kunden für die kontrahierten Kapazitäten des Vertrages zu zahlende Leistungsentgelt:

Table with 2 columns: Zeitraum (06:00 Uhr – 06:00 Uhr), Leistungsentgelt (€). Row 1: 01.04.2028 – 01.04.2029, [...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden variablen Entgelts heranzuziehen ist:

Table with 2 columns: Zeitraum (06:00 Uhr – 06:00 Uhr), Faktor „variables Entgelt“ (€/MWh). Row 1: 01.04.2028 – 01.04.2029, 0,570

3 Mindestarbeitsgaskontostand

Die folgende Tabelle enthält die vom Kunden zu beachtenden Mindestarbeitsgaskontostand in dem jeweiligen Zeitraum:

Table with 3 columns: Zeitraum (06:00 Uhr – 06:00 Uhr), Mindestarbeitsgaskontostand (%), Mindestarbeitsgaskontostand (GWh). Row 1: 01.06.2028 – 01.03.2029, 5,00, [...]

4 Füllstandsvorgaben¹

Die folgende Tabelle enthält die vom Kunden zu beachtenden Füllstandsvorgaben zu den jeweilig aufgeführten Stichtagen sowie die Termine für die Füllstandszusagen des Kunden:

Table with 4 columns: Stichtag (06:00 Uhr), Termin Füllstandszusage (06:00 Uhr), Füllstandsvorgabe (%), Füllstandsvorgabe (GWh). Rows show dates 01.11. 2028 and 01.02. 2029 with corresponding values and placeholders [...].

5 Temporäre Mindestfüllstände²

Die folgende Tabelle den vom Kunden in dem jeweiligen Zeitraum einzuhaltenden Mindestfüllstand:

Table with 2 columns: Zeitraum (06:00 Uhr – 06:00 Uhr), Mindestfüllstand (GWh). Row shows a time range [...] – [...] and a placeholder [...].

¹ Die Regelung zu den Füllstandsvorgaben findet nur Anwendung, sofern und soweit die gesetzlichen Regelungen zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen über den 01.04.2027 hinaus aufrechterhalten bleiben.

² Abhängig von einem etwaigen Kapazitätsentzug gem. „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“

Zusatzvereinbarung
zum Vertrag Nr. [...]
(„Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“)



Trading BOB

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

– nachstehend „VGS“ genannt –

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

– nachstehend „Kunde“ genannt –

– nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Mit Inkrafttreten der §§ 35a bis 35g EnWG („Teil 3a – Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit“) am 30.04.2022 hat der Gesetzgeber in Bezug auf Gasspeicheranlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben, Füllstandsvorgaben definiert.

Mit Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung) vom 05.05.2025 wurden die Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für den 1. November auf 80 % und für den 1. Februar auf 30 % festgesetzt.

Die Regelung zu den Füllstandsvorgaben bedingt die tatsächliche Nutzung der von den Betreibern der Gasspeicheranlage bereitgestellten *Speicherkapazitäten* durch die Speicherkunden; anderenfalls sollen sie dem jeweiligen Speicherkunden entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden („Use-it-or-lose-it-Prinzip“).

Vor diesem Hintergrund sind Betreiber von Speicheranlagen nunmehr gesetzlich verpflichtet, vertragliche Regelungen in ihre Speicherverträge aufzunehmen, welche einerseits die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben definieren (vgl. § 35b Abs. (1) Satz 1 EnWG) und sie andererseits berechtigen dem Speicherkunden nicht genutzte *Speicherkapazitäten* zu entziehen (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Füllstandsvorgaben

- (1) Der *Kunde* ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung des *Arbeitsgasvolumens* (AGV) des Vertrages die in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ angegebenen Füllstandsvorgaben zu den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des Vertrages genannten Stichtagen zu beachten („Füllstandsvorgaben“).
- (2) Anderenfalls, das heißt im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Füllstandsvorgaben, ist VGS berechtigt, dem *Kunden* seine via Vertrag kontrahierten *Speicherkapazitäten* nach Maßgabe der Regelungen dieser Zusatzvereinbarung zu entziehen.

§ 2 Monitoring der Befüllung, Kundenerklärung bzgl. der avisierten Speichernutzung

- (1) VGS wird (i) das Nutzungsverhalten des *Kunden* monitoren, (ii) dieses Nutzungsverhalten unter Beachtung der dem *Kunden* zur Verfügung stehenden, vertraglich vereinbarten festen *Einspeicherleistung (ESL)* permanent dahingehend überprüfen (Simulation), ob die jeweiligen stichtagsbezogenen Füllstandsvorgaben gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ erreicht werden bzw. erreicht werden können und (iii) je nach Ergebnis der Simulation ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren. Im Rahmen der Simulation wird seitens VGS eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderteren, festen *ESL* unterstellt.
- (2) Unabhängig von vorstehendem Abs. (1) ist der *Kunde* gegenüber VGS verpflichtet, jeweils spätestens zu den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ aufgeführten Terminen eine Erklärung dahingehend abzugeben, welche konkreten Füllstände bezogen auf das jeweils kontrahierte AGV zu den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ genannten Stichtagen von ihm sichergestellt werden („Füllstandszusage“).

Für den Fall, dass der *Kunde* nicht bis spätestens zum Ablauf der in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ aufgeführten Termine gegenüber VGS eine entsprechende Erklärung (schriftlich oder in Textform) gemäß vorstehendem Unterabsatz abgegeben hat, wird seitens VGS unterstellt, dass die Füllstandsvorgaben gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ eingehalten werden, mithin die Füllstandszusage der Füllstandsvorgabe entspricht.

VGS wird die Angaben nach Erhalt unverzüglich mit den jeweiligen Füllstandsvorgaben gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ abgleichen und je nach Ergebnis des Abgleichs ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren.

§ 3 Entziehung von Kapazitäten („Use-it-or-lose-it“), Anpassung Speichervertrag, Fortgeltung der Vergütung

- (1) VGS ist berechtigt, dem *Kunden* gegenüber, kontrahierte *Speicherkapazität* in dem in nachfolgendem Abs. (2) beschriebenen Umfang bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* zu entziehen und stattdessen dem Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3 Nr. 26a EnWG (im Weiteren auch „MGV“ genannt) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) sich (bereits) aus der Erklärung gem. § 2 Abs. (2) des *Kunden* ergibt, dass zum jeweiligen in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Stichtag lediglich ein Füllstand, der kleiner ist als die für den Stichtag maßgebliche Füllstandsvorgabe, erreicht wird, oder
- b) der *Kunde* entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) die kontrahierten *Speicherkapazitäten* nicht in dem Maße nutzt, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige, in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierte, Füllstandsvorgabe zu erreichen.
- (2) Der Entzug von Speicherkapazität erfolgt mit folgender Maßgabe:

- a) Füllstandszusage des *Kunden* ist kleiner als Füllstandsvorgabe:

Liegt die Füllstandszusage des *Kunden* für den jeweiligen Stichtag unterhalb der für den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Füllstandsvorgabe, werden dem *Kunden* *Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- *Arbeitsgasvolumen (AGV)*:

$$FV - X$$

In vorstehender Formel bedeuten:

X Füllstandszusage des Kunden bezogen auf das ursprünglich kontrahierte AGV in MWh

FV Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ in MWh

- *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Der Entzug von *ESL/ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des AGV erfolgt („*Anteilige ESL*“ / „*Anteilige ASL*“), wobei sich „*anteilig*“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von *ASL* erfolgt in der Höhe, die es dem MGV ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.

Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem 14. *Gastag* vor dem *Gastag* („Entzugstag“), an dem der MGV spätestens mit der

Einspeicherung beginnen muss, um das zu seinen Gunsten entzogene AGV vollständig zu befüllen – bei unterstellter 100%-Nutzung der dem MGV nach Entzug zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderten, festen *ESL*.

VGS wird den *Kunden* nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der *Speicherkapazitäten* informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des Vertrages in Bezug auf das dem Kunden zustehende AGV, *ESL* und *ASL*, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Der *Kunde* ist unter Berücksichtigung seines ihm ggf. nach Entzug verbleibenden AGV verpflichtet, sein Arbeitsgaskonto erforderlichenfalls bis zum Entzugstag zu bereinigen. Sollte die auf dem Arbeitsgaskonto des *Kunden* bilanzierte Gasmenge zum Entzugstag das dem *Kunden* zustehende AGV überschreiten, gelten die Regelungen von Ziffer 6 der Speicher-AGB („Ende des Vertragsverhältnisses, Bereinigung des Arbeitsgaskontos“) entsprechend.

- b) Nichterreichbarkeit der in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Füllstandsvorgabe:

Nutzt der *Kunde* entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) (Füllstandszusage) die ihm vertraglich zustehenden *Speicherkapazitäten* nicht in dem Maße, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierte stichtagsbezogene Füllstandsvorgabe zu erreichen – seitens VGS wird hierbei eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderte, festen *ESL* unterstellt – werden dem *Kunden* *Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- *Arbeitsgasvolumen (AGV)*:

$$FV - Y$$

In vorstehender Formel bedeuten:

Y Füllstand des *Kunden* in MWh zu Beginn des *Gastages*, an dem im Rahmen des Monitoring gem. § 2 Abs. (1) durch VGS festgestellt wird, dass die Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ nicht erreicht wird

FV Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ in MWh

- *Einspeicherleistung (ESL)*:

Der Entzug von *ESL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des AGV erfolgt („*Anteilige ESL*“), wobei sich „anteilig“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Dies gilt nicht, sofern mit der zu entziehenden *Anteiligen ESL* unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* die vollständige Befüllung des zugunsten des MGV entzogenen AGV nicht erreicht werden kann; in diesem Fall wird *ESL* in der Höhe entzogen, die es dem MGV unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* ermöglicht, die vollständige Befüllung des zu seinen Gunsten entzogenen AGV zu erreichen (das heißt, maximal bis zu 100% *ESL*).

Sollte dem *Kunden* aufgrund der vorstehenden Regelung mehr als die *Anteilige ESL* entzogen worden sein, erhält der *Kunde* ab dem jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ *ESL* in dem Umfang zurück, der ihm bei einem bloß anteiligen Entzug verblieben wäre. Dies gilt bezogen auf den Zeitpunkt des anteiligen Rückfalls von *ESL* nicht, sofern dem MGV die vollständige Befüllung des entzogenen AGV selbst unter Nutzung von 100% *ESL* beginnend ab dem Entzugszeitpunkt nicht möglich ist – in diesem Fall erhält der *Kunde* die *ESL* anteilig erst zu dem Zeitpunkt zurück, an dem der MGV bei Nutzung von 100% fester *ESL* die vollständige Befüllung des entzogenen AGV erreichen kann.

- *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Der Entzug von *ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des AGV erfolgt („*Anteilige ASL*“), wobei sich „anteilig“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden Speicherjahres wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von *ASL* erfolgt in der Höhe, die es dem MGV ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.

Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem folgenden *Gastag*.

VGS wird den *Kunden* nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der *Speicherkapazitäten* informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des Vertrages in Bezug auf das dem Kunden zustehende AGV, ESL und ASL, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Sollte der *Kunde* seinen angepassten Vertrag durch Ein- und/oder Ausspeicherungen weiter beschäftigen, so ist er hierzu berechtigt, solange die bilanzierte Arbeitsgasmenge den *Arbeitsgaskontostand* zum Zeitpunkt des Entzugs der *Speicherkapazitäten* für den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Zeitraum nicht unterschreitet („Temporärer Mindestfüllstand“).

- c) Der *Kunde* kann dem Entzug der *Speicherkapazitäten* widersprechen, wenn
- er der VGS gegenüber unverzüglich schriftlich oder in Textform die Einhaltung der jeweiligen Füllstandsvorgabe gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ ausdrücklich bestätigt und schlüssig darlegt, dass er die Kapazitäten in vollem Umfang weiterhin hierfür benötigt (zum Beispiel aufgrund einer konkret vereinbarten Gasübernahme im Speicher), oder
 - er der VGS gegenüber mittels entsprechender Erklärung des MGV (schriftlich oder in Textform) nachweist, dass dieser auf die Nutzung der entzogenen bzw. zu entziehenden Speicherkapazitäten bis zum Ende des laufenden *Speicherjahres* verzichtet, oder
 - eine aus dem Verantwortungs- und Herrschaftsbereich der VGS resultierende, unvorhersehbare, ungeplante Leistungseinschränkung bzgl. der dem *Kunden* vertraglich zustehenden ESL vorliegt, auf die sich der *Kunde* nicht einstellen konnte; ein Widerspruch ist in diesem Fall jedoch nur dann zulässig, wenn der *Kunde* trotz Nutzung von 100% der ihm tatsächlich zustehenden geminderten ESL objektiv nicht in der Lage ist, die Füllstandsvorgabe gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ zu erreichen.
- (3) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des vereinbarten *Speicherentgelts* bleibt, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, von einem etwaigen Entzug der *Speicherkapazitäten* unberührt (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG); der *Kunde* schuldet der VGS gegenüber daher das *Speicherentgelt* in der Höhe, wie es sich aus dem Vertrag ohne Entzug der *Speicherkapazität* ergeben würde.

Die Höhe der vom *Kunden* zu zahlenden nutzungsabhängigen *Speicherentgelte* (*variables Entgelt*, *nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt*, *nutzungsabhängiges*

Ausspeicherentgelt) ermittelt sich hingegen ausschließlich nach den vom *Kunden* selbst ein- bzw. ausgespeicherten Gasmengen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ ersetzt während ihrer Laufzeit Ziffer 7 der Speicher-AGB („Entziehung von Kapazitäten“).
- (2) Die Laufzeit dieser „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ entspricht der Laufzeit des Vertrages; sie endet jedoch unabhängig von der Laufzeit des Vertrages spätestens am 31.03.2027 (vgl. § 35g EnWG), es sei denn, die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen bleiben über den 31.03.2027 hinaus kraft Gesetzes aufrechterhalten, in diesem Fall endet diese „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen außer Kraft treten.
- (3) Sofern innerhalb dieser „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bleibt der Vertrag unberührt und gilt unverändert fort.
- (4) Die Aufhebung, Änderungen und/oder Ergänzungen der „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (3) EnWG, die die relevanten Stichtage und Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. (1) Satz 2 EnWG abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener Rechtsverordnung zu verlangen bzw. bei Wegfall der Rechtsverordnung, an die gesetzlichen Regelungen anzupassen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich weiterhin darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (7) EnWG, die das Verfahren über die Zurverfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzter Kapazitäten an den MGW abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener Rechtsverordnung zu verlangen.